Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/608

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5478/66

Bonn, den 11. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 55/65/EWG hinsichtlich der Mengen Cheddar-Käse, die auf dem Markt der Mitgliedstaaten abgesetzt werden können.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 4. Mai 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 55/65/EWG hinsichtlich der Mengen Cheddar-Käse, die auf dem Markt der Mitgliedstaaten abgesetzt werden können

(Von der Kommission der Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 4. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung Nr. 55/65/EWG des Rats vom 12. April 1965 über den Absatz von Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz- oder Cheddar-Käse, für den einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, auf dem Markt der Mitgliedstaaten [2], geändert durch die Verordnung Nr. 85/65/EWG [3], wird die Menge Cheddar-Käse, die von den Niederlanden ausgeführt werden darf, auf 8860 t und diejenigen, die von Frankreich ausgeführt werden darf, auf 3380 t begrenzt.

Durch die Verordnung Nr. 34/66/EWG [4] hat der Rat die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 55/65/EWG bis zum 31. Dezember 1966 verlängert, ohne die genannten Mengen zu ändern. Die seitdem erhaltenen Informationen über die Marktlage der betreffenden Käse und insbesondere die in den letzten Wochen beobachtete Entwicklung lassen erkennen, daß die in der Verordnung Nr. 55/65/EWG vorgesehenen Mengen für Cheddar-Käse nicht ausreichen werden, um den Bedarf der Mitgliedstaaten zu decken und ihnen zu ermöglichen, das doppelte Ziel dieser Verordnung zu erreichen, nämlich die traditionellen Handelsströme innerhalb der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und dabei Störungen auf dem Markt der einführenden Mitgliedstaaten zu vermeiden. Es ist daher angebracht, zusätzliche Mengen vorzusehen, die auf 4500 t für die Niederlande und auf 1620 t für Frankreich geschätzt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Tabelle des Artikels 2 der Verordnung Nr. 55/65/EWG, letztmals geändert durch die Verordnung Nr. 34/66/EWG, aufgeführten Ziffern für Cheddar-Käse werden wie folgt ersetzt:

— für Frankreich durch die Ziffer „5000",

— für die Niederlande durch die Ziffer „13 360".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 65 vom 15. April 1965, S. 981/65

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 114 vom 28. Juni 1965, S. 1909/65

[4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 61 vom 29. März 1966, S. 881/66

Begründung

1. Die Verordnung Nr. 55/65/EWG sieht vorübergehende Maßnahmen zur Normalisierung der Wettbewerbsbedingungen im innergemeinschaftlichen Handel für in den Mitgliedstaaten hergestellten Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz- und Cheddar-Käse vor, unter Berücksichtigung der sich aus den GATT-Zollzugeständnissen ergebenden Marktlage dieser Erzeugnisse.

2. Durch die Verordnung Nr. 34/66/EWG hat der Rat die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 55/65/EWG bis zum 31. Dezember 1966 verlängert und sich eine Änderung der vorgesehenen Mengen für den Fall vorbehalten, daß die Lage es erforderlich mache.

3. Die seitdem erhaltenen Informationen über die Marktlage der betreffenden Käse und insbesondere die in den letzten Wochen beobachtete Entwicklung für Cheddar lassen die Notwendigkeit erkennen, für dieses Erzeugnis zusätzliche Mengen für das neue Milchwirtschaftsjahr vorzusehen. Diese sind auf 4500 t für die Niederlande und auf 1620 t für Frankreich festgesetzt worden.

4. In Anbetracht dieser Tatsachen sieht die vorliegende Verordnung vor, die in der Verordnung Nr. 55/65/EWG genannten Mengen auf 13 360 t für die Niederlande und auf 5000 t für Frankreich festzusetzen.